Gemeinde
Köniz

731.301

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze

10. März 1993
mit Änderungen bis 27. Oktober 2021

Chronologie

Erlass

Beschluss des Gemeinderats vom 10. März 1993; Inkrafttreten am 6. Mai 1993.

Änderungen

Änderung vom 27. Januar 1999 (Art. 2); Inkrafttreten am 1. April 1999.

Änderung vom 8. Juli 2009 (Art. 6, 7, 10, 12) durch Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009; Inkrafttreten am 1. Januar 2010 (siehe Art. 47 der Verwaltungsorganisationsverordnung vom 8. Juli 2009).

Änderung vom 24. November 2010 (Art. 9); Inkrafttreten am 1. Januar 2011 (siehe GRB 691/2010 vom 24. November 2010).

Änderung vom 14. August 2013 (Titel, Gliederungstitel, Art. 1, 1a, 2, 3, 4, 4a, 5, 6, 8, 9, 9a, 9b, 9c, 11, 12); Inkrafttreten am 1. Januar 2014 (siehe GRB 485/13 vom 14. August 2013).

Änderung vom 13. November 2019 (Art. 1, 9, 9a); Inkrafttreten am 1. Januar 2020 (siehe GRB 2019/541 vom 13. November 2019).

Änderung vom 27. Oktober 2021 (Gliederungstitel, Art. 4a, 4b, 4c, 8, 9c, 9d); Inkrafttreten am 1. Januar 2022 (siehe GRB 2021/575 vom 27. Oktober 2021).

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Köniz beschliesst, gestützt auf Art. 81 der Gemeindeordnung vom 2. Juli 1961 und Art. 6 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze, folgendes

Verordnung über die Benützung der öffentlichen Parkplätze[1]

I. Gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze
(ohne solche in Blauen Zonen)[2]

Art. 1

Parkieren gegen Gebühr

1 Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen leichte Motorwagen nur gegen Gebühr und gemäss den auf den Ticketautomaten vermerkten Bestimmungen oder mit entsprechender Parkkarte und gemäss den darauf vermerkten Bestimmungen abgestellt werden.[3]

2 Die Gebühr wird täglich zwischen 07:00 und 19:00 erhoben. Ausserhalb dieser Zeit sind die Parkplätze gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt nutzbar.[4]

Art. 1a[5]

Parkkarten für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze

1 Die Parkkarte für gebührenpflichtige öffentliche Parkplätze berechtigt dazu, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug während unbeschränkter Zeit auf dem in der Parkkarte vermerkten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplatz stehen zu lassen.

2 Es steht nur eine begrenzte Anzahl solcher Parkkarten zur Verfügung. Sie werden gemäss Artikel 4 des Reglements über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und in der Reihenfolge des Eingangs der Gesuche vergeben. Es besteht kein Anspruch auf eine solche Parkkarte.

Art. 2

…[6]

---

1 Titel Fassung vom 14. August 2013
2 Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013
3 Fassung vom 14. August 2013
4 Eingefügt am 13. November 2019
5 Eingefügt am 14. August 2013
6 Aufgehoben am 14. August 2013

II. Parkplätze in den Blauen Zonen[7]

Art. 3[8]

Parkkartenberechtigte in den Blauen Zonen

1 **Anwohnerinnen und Anwohner** sind Personen, die schriftenpolizeilich in der Gemeinde Köniz angemeldet sind und in einer Parkkartenzone wohnen. Sie erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Namen und ihre Adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.

2 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in einer Parkkartenzone ansässig sind, erhalten eine Parkkarte für jene auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen, für die ein eigener Parkplatz fehlt.

3 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in der ganzen Gemeinde Köniz tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit auf eine Parkkarte angewiesen sind, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten leichten Motorwagen.

4 **Besucherinnen und Besucher** sind Personen, die sich vorübergehend bei Anwohnerinnen und Anwohnern in den Gebieten der Blauen Zone aufhalten.

5 Pendlerinnen und Pendler gehören nicht zum berechtigten Personenkreis.

6 In besonderen Fällen können durch die Abteilung Sicherheit weitere Parkkarten abgegeben werden.

Art. 4[9]

Geltungsbereich

1 Die Parkkarte für Blaue Zonen berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug auf jenen öffentlichen Parkplätzen der entsprechenden Blauen Zone, die mit der Zusatztafel „Mit Parkkarte unbeschränkt“ speziell signalisiert sind, während unbeschränkter Zeit stehen zu lassen.

2 …

3 …

4 Die Parkkarte gilt für die auf der Parkkarte bezeichnete Parkkartenzone. Die Parkkarten für Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, gelten für das ganze Gemeindegebiet.

---

7 Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013

8 Marginalie und Absätze 1, 2, 3, 6 Fassung vom 14. August 2013

9 Absätze 2 und 3 aufgehoben am 14. August 2013; Absätze 1 und 4 Fassung vom 14. August 2013

5 In besonderen Fällen kann eine Parkkarte für eine andere oder für mehrere Parkkartenzonen erteilt werden.

IIa. Parkkarte für Handwerksbetriebe und für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte für den Hausbesuch[10]

Art. 4a[11]

Berechtigte

1 **Geschäftsbetriebe und Organisationen**, die in der ganzen Gemeinde Köniz tätig sind und nachweisen können, dass sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit an wechselnden Standorten umfangreiches oder schweres Werkzeug, Ersatzteile oder Arbeitsmaterial oder eine im Fahrzeug montierte Werkstatteinrichtung benötigen, sodass das Parkieren des Transportfahrzeugs in unmittelbarer Nähe zum Einsatzort erforderlich ist, erhalten eine Parkkarte für die auf ihren Firmennamen und -adresse eingelösten Fahrzeuge.

2 **Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte,** die nachweisen können, dass sie Hausbesuche im Sinn des Reglements durchführen, erhalten eine Parkkarte für die zu diesem Zweck eingesetzten Fahrzeuge.

Art. 4b[12]

Geltungsbereich

Die Parkkarte berechtigt, das in der Parkkarte bezeichnete Fahrzeug für die Dauer der externen Arbeitsverrichtung an den in Artikel 4a des Reglements genannten Stellen zu parkieren.

III. Gemeinsame Bestimmungen[13]

Art. 4c[14]

Kein Anspruch

1 Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.

2 Die Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen freien Abstellplatz.

Art. 5

Geltungsdauer

1 Die Parkkarte wird in der Regel für die Dauer eines Kalender-

---

[10] Gliederungstitel eingefügt am 27. Oktober 2021
[11] Eingefügt am 27. Oktober 2021
[12] Eingefügt am 27. Oktober 2021
[13] Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013
[14] Fassung vom 27. Oktober 2021

jahres erteilt. Sie ist jährlich zu erneuern.

2 Wird die Parkkarte zurückgegeben, so wird die Parkkartengebühr für die nicht in Anspruch genommenen ganzen Monate zurückerstattet, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr von Fr. 10.00.[15]

Art. 6

Verfahren für die Parkkarte

1 Die Parkkarte wird auf begründetes Gesuch hin von der Abteilung Sicherheit ausgestellt, sofern die Voraussetzungen gemäss dem Reglement über die Benützung der öffentlichen Parkplätze und dieser Verordnung gegeben sind.[16]

2 Es ist Sache der Gesuchsteller, ihre Berechtigung mit geeigneten Beweismitteln nachzuweisen.

Art. 7

Änderungen der Voraussetzungen für die Parkkarte und deren Entzug

1 Wer die Voraussetzungen für die Parkkarte nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte innert 14 Tagen der Abteilung Sicherheit zurückzugeben.[17]

2 Parkkarten können endgültig oder für eine bestimmte Zeit entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr bestehen oder wenn die Parkkarte missbräuchlich verwendet wurde. Der Entzug der Parkkarte gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.

Art. 8[18]

Kontrollmittel

1 Die Parkkarte zusammen mit dem Kontrollschild oder das Ticket dienen als Kontrollmittel.

2 Die Parkkarte oder das Ticket ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

3 Werden die Gebühren mit einem digitalen Bezahlsystem bezahlt, so dienen anstelle des Tickets die Daten, die im Rahmen der Erforderlichkeit bei der Betreiberin abgerufen werden, als Kontrollmittel.[19]

---

[15] Fassung vom 14. August 2013
[16] Fassung vom 14. August 2013
[17] Fassung vom 8. Juli 2009
[18] Fassung vom 14. August 2013
[19] Eingefügt am 27. Oktober 2021

IV. Gebühren[20]

Art. 9[21]

Gebühr für Kurzzeitparkplätze

Die Parkgebühren für Kurzzeitparkplätze betragen Fr. 1.— für die erste halbe Stunde, für jede weitere halbe Stunde Fr. 1.50. Die maximale Parkierungsdauer auf Kurzzeitparkplätzen beträgt zwischen einer halben und zwei Stunden und wird durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Art. 9a[22]

Gebühr für Langzeitparkplätze

1 Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze zentral betragen Fr. 1.— pro Stunde.

2 Die Parkgebühren für Langzeitparkplätze dezentral betragen Fr. 0.50 pro Stunde.

3 Die maximale Parkierungsdauer auf Langzeitparkplätzen beträgt zwölf Stunden.

Art. 9b[23]

Gebühr für Parkkarten auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen

Die monatliche Gebühr für die Parkkarte zum längerfristigen Parkieren auf gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen beträgt Fr. 50.00.

Art. 9c[24]

Gebühr für Parkkarten in den Blauen Zonen

1 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für Anwohnerinnen und Anwohner sowie für Geschäftsbetriebe und Organisationen in den blauen Zonen beträgt Fr. 30.00.

2 Die monatliche Gebühr der Parkkarte für die Geschäftsbetriebe und Organisationen, die in der ganzen Gemeinde tätig sind, beträgt für sämtliche Zonen Fr. 33.00.[25]

3 Die Tagesgebühr für eine Besucher-Parkkarte beträgt Fr. 6.00.

4 Die Gebühr ist im Voraus zu bezahlen.

5 Die Abteilung Sicherheit gibt Anwohner- und/oder Besucherparkkarten an das Schweizerische Rote Kreuz für die Aktion „2 x Weihnachten“ und an notfalldienstleistende Ärzte gratis ab.

---

[20] Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013
[21] Fassung vom 13. November 2019
[22] Fassung vom 13. November 2019
[23] Eingefügt am 14. August 2013
[24] Eingefügt am 14. August 2013
[25] Fassung vom 27. Oktober 2021

Art. 9d[26]

Gebühr für die Parkkarte für Handwerksbetriebe und für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte für den Hausbesuch

1 Die monatliche Gebühr für die Parkkarte für Handwerksbetriebe und für Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause, Hebammen sowie Ärztinnen und Ärzte für den Hausbesuch beträgt Fr. 33.00.

2 Von der Leistung dieser Gebühr befreit werden Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause, wenn sie nachweisen können, dass sie auf Grund der Verfolgung eines gemeinnützigen Zwecks von der Steuerpflicht befreit sind.

V. Weitere Bestimmungen[27]

Art. 10

Rechtsmittel

Verfügungen der Abteilung Sicherheit können binnen 30 Tagen mit Verwaltungsbeschwerde beim Gemeinderat angefochten werden.[17]

Art. 11

Strafbestimmungen

1 Widerhandlungen gegen Vorschriften dieser Verordnung – namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarte – oder gegen Verfügungen, die in Anwendung dieser Verordnung erlassen werden, werden mit Busse bis zu Fr. 1’000.00 bestraft, soweit nicht eidgenössische oder kantonale Strafvorschriften Anwendung finden (Art. 58 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998).[28]

2 Verfügungen müssen eine Bussenandrohung enthalten. Zuständig für den Erlass von Bussenverfügungen ist die Polizeiinspektorin oder der Polizeiinspektor.

Art. 12

Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Abteilung Sicherheit.[29]

---

26 Eingefügt am 27. Oktober 2021
27 Gliederungstitel eingefügt am 14. August 2013
28 Fassung vom 14. August 2013
29 Fassung vom 14. August 2013

Art. 13

Inkrafttreten

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Köniz, 10. März 1993

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident	Die Gemeindeschreiber-Stellvertreterin
Henri Huber	Beatrice Zbinden

Von der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern genehmigt.

Bern, 6. Mai 1999

Der Polizei- und Militärdirektor:

sig. Widmer